

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 7. JUNI 1951

NUMMER 48

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 1. 6. 1951, Meldung der nach dem Gesetz vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) an der Unterbringung teilnehmenden Personen. S. 629.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

1951 S. 629
aufgeh.
1956 S. 630 Nr. 9

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Meldung

der nach dem Gesetz vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) an der Unterbringung teilnehmenden Personen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1951 —
II B — 3/25.117.04 — 758/51

I. A. Zur Entlastung der Stadt- und Kreisverwaltungen (Meldestellen) bringen diese nunmehr die auf Grund meines RdErl. vom 18. September 1950 bei ihnen eingegangenen Melde- und Personalbogen an die Vormerkstellen gemäß § 9 der Dritten Sparverordnung bis zum 9. Juni 1951 zur Versendung; und zwar werden die Melde- und Personalbogen von Angehörigen

1. der Justizverwaltung den örtlich zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten,
2. der Finanzverwaltung den örtlich zuständigen Oberfinanzdirektionen,
3. der Arbeits-einsatzverwaltung dem Landesarbeitsamt in Düsseldorf und
4. aller übrigen Verwaltungszweige — einschließlich der Berufsunteroffiziere, der TSD- und RAD-Angehörigen sowie der Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften — den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten unter entsprechendem Abgabevermerk in den bei den Stadt- und Kreisverwaltungen geführten Meldelisten übersandt.

Bezüglich der Melde- und Personalbogen der Lehrkräfte von Volks-, Mittel- und höheren Schulen sowie von Berufs- und Fachschulen verweise ich auf Ziff. II des mit meinem RdErl. vom 10. Januar 1951 veröffentlichten RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern vom 18. Dezember 1950.

B. Die Oberversicherungsämter geben die bei ihnen eingegangenen Personal- und Meldebogen ebenfalls bis zum 9. Juni 1951 an die örtlich zuständigen Regierungspräsidenten ab.

II. Die Regierungspräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Oberfinanzdirektionen und das Landesarbeitsamt (Vormerkstellen) übersenden mir bis zum 25. Juni 1951 die bisher bei ihnen eingegangenen sowie die gemäß vorstehender Ziff. I noch eingehenden Melde- und Personalbogen aller Angehörigen

1. des Auswärtigen Dienstes,
2. des Reichsgerichts und
3. des Reichspatentamts.

III. A. Bei der gemäß RdErl. vom 18. September 1950 durchgeführten Meldeaktion sind noch nicht alle nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes erfaßt worden, insbesondere nicht diejenigen, die zwar im öffentlichen Dienst bereits Wiederverwendung gefunden haben, aber nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiedereingestellt worden sind. Die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und die Kreisverwaltungen (Meldestellen) — nicht jedoch die Vormerkstellen gemäß § 9 der Dritten Sparverordnung — nehmen daher ab 11. Juni 1951 bis auf weiteres die Meldungen aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes entgegen, die auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1951 an der Unterbringung teilnehmen, jedoch bisher noch nicht erfaßt wurden. Diesen Personen ist eine Meldebestätigung nach Anlage 3 zu erteilen. Der an der Unterbringung teilnehmende Personenkreis ergibt sich im einzelnen aus der Anlage 2. Von dem als Anlage 1 beigefügten Meldeaufruf bitte ich umgehend in geeigneter Form der Öffentlichkeit Kenntnis zu geben.

B. Bei der Durchführung der Meldeaktion gemäß vorstehendem Abs. A ist der letzte Absatz des RdErl. des Herrn Bundesministers des Innern vom 18. August 1950 (vgl. mein RdErl. vom 18. September 1950) entsprechend anzuwenden.

Um Doppelmeldungen zu vermeiden bitte ich, von jedem der sich jetzt Meldenden eine schriftliche Erklärung darüber abgeben zu lassen, daß ein Melde- und Personalbogen bei der auf Grund meines RdErl. vom 18. September 1950 durchgeführten Meldeaktion noch nicht abgegeben worden ist.

Bei denjenigen an der Unterbringung Teilnehmenden, die nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung im öffentlichen Dienst bereits wiederbeschäftigt werden, entfallen im Personal- und Meldebogen die Ziff. 18 und 19. Von diesen Personen ist eine Bescheinigung ihrer derzeitigen Beschäftigungsbehörde beizubringen, die folgende sich auf ihr jetziges Dienstverhältnis beziehende Angaben enthält:

1. Beschäftigungsbehörde,
2. Rechtsstand (z. B. Beamter auf Widerruf, Angestellter),
3. Art der Verwendung (Laufbahn und Dienstbezeichnung),
4. Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe und Stufe,
5. monatliche Bruttodienstbezüge (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß ohne Kinderzuschläge).

Verzichtet ein sich jetzt meldender Angehöriger des öffentlichen Dienstes auf Teilnahme an der Unterbringung (vgl. § 24 des Gesetzes), so ist dem Melde- und Personal-

bogen eine schriftliche Verzichtserklärung beizufügen. Gleichzeitig ist unter Ziff. 23/24 des Personal- und Meldebogens ein entsprechender Hinweis anzubringen.

Ergeben sich bei Durchführung der erneuten Meldeaktion in Einzelfällen Zweifel darüber, ob der sich Meldende nach dem Gesetz an der Unterbringung teilnimmt, so ist der Melde- und Personalbogen unter Vorbehalt anzunehmen. Ist jedoch offensichtlich, daß eine Teilnahmeberechtigung an der Unterbringung nicht besteht, so ist von den Stadt- und Kreisverwaltungen der Melde- und Personalbogen nicht entgegenzunehmen.

Eine Anzahl Melde- und Personalbogen geht den Städten und Kreisen umgehend zu. Sollten diese nicht ausreichen, so können weitere Bogen bei mir angefordert werden.

C. Die Stadt- und Kreisverwaltungen (Meldestellen) fertigen am 1. August 1951 eine Übersicht nach Anlage IV meines RdErl. vom 18. September 1951 über die Zahl der bis zum 31. Juli 1951 bei ihnen auf Grund der gemäß vorstehender Ziff. III. A. durchgeführten Aktion gemeldeten Unterbringungsberechtigten und übersenden mir diese bis zum 6. August 1951. Die erforderlichen Vordrucke werden nachgereicht.

Gleichzeitig sind bis zum 6. August 1951 die Personal- und Meldebogen derjenigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die sich bis zum 31. Juli 1951 gemeldet haben, entsprechend vorstehender Ziff. I. A. zu versenden. Nach dem 31. Juli 1951 noch eingehende Personal- und Meldebogen sind unverzüglich an die gemäß Ziff. I. A. Nr. 1—4 zuständigen Vormerkstellen abzugeben.

IV. Die Regierungspräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Oberfinanzdirektionen und das Landesarbeitsamt (Vormerkstellen) überprüfen beschleunigt bis zum 4. August 1951 die bei ihnen gemäß RdErl. vom 18. September 1950 eingegangenen und die auf Grund vorstehender Ziff. I. eingehenden Melde- und Personalbogen auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie darauf, ob alle Voraussetzungen (vgl. Anl. 2) zur Teilnahme an der Unterbringung erfüllt sind. Fehlende Unterlagen (vgl. Ziff. 16 und 17 des Personal- und Meldebogens und vorstehende Ziff. III. B.) sind umgehend nachzufordern. Ergibt sich bei der Nachprüfung, daß ein Gemeldeter nicht an der Unterbringung teilnimmt, so ist ihm der Melde- und Personalbogen mit einem entsprechenden Bescheid zurückzureichen.

Ab 6. August 1951 sind sodann die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß vorstehender Ziff. III. C. von den Stadt- und Kreisverwaltungen zu übersendenden Personal- und Meldebogen in gleicher Weise zu überprüfen. Sofern sich darunter Personal- und Meldebogen von Angehörigen der unter vorstehender Ziff. II. näher bezeichneten Behörden befinden, sind mir diese bis zum 15. August 1950 zuzuleiten.

V. Weitere Weisungen folgen.

Bezug: RdErl. v. 18. 9. 1950 (MBI. NW. S. 869),
RdErl. v. 5. 10. 1950 (MBI. NW. S. 927),
RdErl. v. 10. 10. 1950 (MBI. NW. S. 945),
RdErl. v. 10. 1. 1951 (MBI. NW. S. 49),
RdErl. v. 6. 2. 1951 (MBI. NW. S. 93),
RdErl. v. 23. 2. 1951 (MBI. NW. S. 157) und
RdErl. v. 25. 5. 1951 (MBI. NW. S. 613).

An die Regierungspräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Oberfinanzdirektionen, Oberversicherungsämter, das Landesarbeitsamt, die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte, die Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Muster

Bekanntmachung

Meldung der nach dem Bundesgesetz gemäß Art. 131 des Grundgesetzes an der Unterbringung teilnehmenden Personen

Bereits im Herbst vergangenen Jahres waren die noch dienstfähigen bisher nicht wiederverwendeten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die für die Unterbringung nach Art. 131 GG. nach dem damaligen Stand

der gesetzgeberischen Arbeiten voraussichtlich in Betracht kamen, zur Meldung aufgerufen worden. Nachdem nunmehr das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) in Kraft getreten ist, nehmen die Meldestellen (Kreisverwaltungen, Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte) ab 11. Juni 1951 die Meldungen entgegen, die seinerzeit versäumt wurden, sowie die Meldungen derjenigen, die von dem damaligen Meldeaufruf noch nicht erfaßt worden sind. Zu den Letztgenannten gehören insbesondere auch solche unter Art. 131 GG. fallende Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nicht ihrer früheren Stellung entsprechend im öffentlichen Dienst wiederverwendet sind. Es liegt im Interesse jedes an der Unterbringung Teilnehmenden, sich sofort zu melden.

Zu den Unterbringungsteilnehmern gehören die verdrängten Beamten, Wartestandsbeamten, Dauerangestellten sowie unkündbaren Angestellten und Arbeiter, und zwar einschließlich derjenigen bei staatlichen oder kommunalen Dienststellen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren, die deutsche Staatsangehörige waren, und derjenigen, die bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle eines fremden Staates standen, wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit vertrieben und als Vertriebene anerkannt worden sind. Ferner gehören dazu Beamte, Wartestandsbeamte, Dauerangestellte sowie unkündbare Angestellte und Arbeiter der Reichsdienststellen im Bundesgebiet, deren Aufgaben nicht bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von anderen Dienststellen übernommen worden sind, sowie die ehemaligen Berufsunteroffiziere und die ihnen entsprechenden ehemaligen RAD-Angehörigen, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten, sofern sie vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind.

Das Nähere ist bei den Meldestellen zu erfahren.

Anlage 2

I.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) nehmen an der Unterbringung teil:

A. Verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes:

Beamte und Wartestandsbeamte (einschl. Wehrmachtbeamte), Dauerangestellte sowie unkündbare Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis

1. bei einer Dienststelle des Reichs außerhalb des Bundesgebietes standen, die seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a; § 47; § 52 Abs. 1, 2);
2. bei einer Dienststelle des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (Gebietskörperschaft) außerhalb des Bundesgebietes standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b; § 47; § 52 Abs. 1, 2);
3. bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren als deutsche Staatsangehörige standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c; § 47; § 52 Abs. 1, 2);
4. bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle eines fremden Staates standen, wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit vertrieben und als Vertriebene anerkannt worden sind (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe d; § 47; § 52 Abs. 1, 2);
5. bei einer der in Anlage A des Gesetzes aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften) oder einem

öffentlich-rechtlichen Verbände von Gebietskörperschaften mit Sitz außerhalb des Bundesgebietes (§ 2 Abs. 1, § 47; § 52 Abs. 1, 2) standen, sowie die ihnen nach § 2 Abs. 2, 3 Gleichgestellten.

B. Angehörige aufgelöster Dienststellen.

Beamte und Wartestandsbeamte (einschl. Wehrmachtbeamte), Dauerangestellte sowie unkündbare Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis

1. bei einer Dienststelle des Reichs innerhalb des Bundesgebietes standen, die seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von einer anderen Dienststelle übernommen worden sind (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a; § 47; § 52 Abs. 1, 2);
2. bei einer der in Anlage A des Gesetzes aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften) oder einem öffentlich-rechtlichen Verbands von Gebietskörperschaften mit Sitz innerhalb des Bundesgebietes (§ 2 Abs. 1; § 47; § 52 Abs. 1, 2) standen, sowie die ihnen nach § 2 Abs. 2, 3 Gleichgestellten, sofern die betreffende Einrichtung der unmittelbaren Aufsicht des Reiches unterstand und seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind.

C. Aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen amtslos gewordene Angehörige von Reichsdienststellen im Bundesgebiet, deren Aufgaben von dem Bund übernommen worden sind:

Abweichend von Buchstabe c der Anlage I des RdErl. des Bundesinnenministers vom 18. August 1950 (vgl. RdErl. vom 18. September 1950 — MBl. NW. S. 869) ist jetzt auf § 62 Abs. 2, 3 des Gesetzes hinzuweisen, die bestimmen, daß nicht an der Unterbringung teilnehmen:

Beamte, Wartestandsbeamte, Dauerangestellte sowie unkündbare Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 bei solchen Reichsverwaltungen beschäftigt waren, deren Aufgaben jetzt von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind, und die ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei ihren im Bundesgebiet gelegenen Dienststellen dieser Verwaltungen aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind. Die Wiederverwendung der hier bezeichneten Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist Aufgabe der betreffenden Verwaltungen.

D. Berufsunteroffiziere der früheren Wehrmacht,

die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind und am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 12 Jahren abgeleistet hatten (§§ 53, 54 Abs. 2). Ehemalige Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren werden wie Beamte auf Lebenszeit, die übrigen wie Beamte auf Widerruf behandelt (§ 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2).

E. Ehemalige Berufsoffiziere des Truppendienstes (TSD)

und ähnlicher Dienstgattungen, die so zu behandeln sind, wie wenn sie in ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte verblieben wären (§ 54 Abs. 1).

F. Ehemalige untere den Berufsunteroffizieren entsprechende berufsmäßige Reichsarbeitsdienstführer

des früheren Reichsarbeitsdienstes, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind. Hierzu ist auf vorstehenden Abs. D hinzuweisen.

II.

Trotz Vorliegens der allgemeinen Merkmale gemäß vorstehender Ziff. I gehören nicht zu dem vorbezeich-

neten Personenkreis und nehmen nicht an der Unterbringung teil diejenigen Personen,

1. die nach dem 8. Mai 1945 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung unter Berücksichtigung der etwaigen durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)bescheid verfügbaren Einschränkungen zum Zwecke der Wiederverwendung in den Dienst des Bundes oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet übernommen worden sind (§ 3 Ziff. 1);
2. deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach dem 8. Mai 1945 aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)bescheid unter Verlust des Versorgungsanspruchs beendet worden ist (§ 3 Ziff. 2);
3. die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei oder bei dem früheren Forschungsamt RLM in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen (§ 3 Ziff. 4). Hierzu ist § 67 zu beachten;
4. die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie am 8. Mai 1945 bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren (§ 3 Ziff. 5).

III.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Unterbringung ist, daß der Betreffende, der die allgemeinen Merkmale gemäß vorstehender Ziff. I erfüllt und nicht unter Ziff. II fällt,

1. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Bundesgebiet befugt genommen hat (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1) oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Anschluß an die Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder an die Ausweisung oder Aussiedlung aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder an die Ausweisung, Aussiedlung oder Heimkehr aus fremden Staaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Bundesgebiet aufgenommen worden ist und hier seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat. Als Heimkehrer aus fremden Staaten ist es nur anzusehen, wenn Personen in das Bundesgebiet zurückkehren, die vor dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet (vgl. § 80) hatten und vor diesem Zeitpunkt von dort aus in das Ausland verzogen waren (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2);
3. zur Abwendung einer ihm unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit in das Bundesgebiet geflüchtet ist und nach dem 23. Mai 1949 hier Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt befugt genommen hat, sofern er durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde (vgl. § 60), die der Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene bedarf, den zu vorstehenden Ziff. 1, 2 bezeichneten Personen gleichgestellt wird (§ 4 Abs. 2).

IV.

Es kommen nicht Meldungen solcher zu Ziff. I. A) bis F) bezeichneten Personen in Betracht, die

1. als Beamte auf Lebenszeit oder Zeit (§ 5 Abs. 1, § 35 Abs. 1, 2), Wartestandsbeamte (§ 47), TSD-Angehörige (§ 54 Abs. 1), Berufsunteroffiziere oder ihnen gleichzubehandelnde RAD-Angehörige, soweit sie mindestens 18 Dienstjahre vollendet haben (§ 53 Abs. 1 Ziff. 1, § 54 Abs. 2, § 55), Dauerangestellte sowie unkündbare Angestellte oder Arbeiter (§ 52 Abs. 1, 2) bereits am 8. Mai 1945 dienstunfähig oder 65 Jahre alt waren (§ 5 Abs. 1; § 47; § 53 Abs. 1 Ziff. 1; § 54 Abs. 1; § 55 und § 52 Abs. 1 und 2) oder seither geworden sind (§ 5 Abs. 2; § 35 Abs. 1, 2; § 47; § 53 Abs. 1 Ziff. 1; § 54 Abs. 1; § 55 und § 52 Abs. 1 und 2);
2. als Beamte auf Widerruf oder ihnen Gleichzubehandelnde als mit Ablauf des 8. Mai 1945 wegen Dienst-

unfähigkeit in den Ruhestand getreten gelten (§ 6 Abs. 2; § 54 Abs. 1; § 53 Abs. 1 Ziff. 2; § 55) oder seither dienstunfähig oder 65 Jahre alt geworden sind. Im übrigen wird auf die Sonderbestimmung in § 70 für die dort bezeichneten Widerrufsbeamten aufmerksam gemacht;

3. als Beamte auf Widerruf nicht am 8. Mai 1945 den für ihre Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hatten (§ 11 Abs. 1);
4. oben zu Ziff. I C bezeichnet sind.

V.

Entsprechend wiederverwendet ist, wer — unter Berücksichtigung etwaiger sich aus § 19 ergebenden Maßgaben — entsprechend seiner früheren Rechtsstellung (d. h. mit seinem am 8. Mai 1945 innegehabten allgemeinen Rechtsstand und auch nach seiner Besoldung gleichwertig mit seiner früheren Stellung) zum Zwecke der Wiederverwendung in den Dienst des Bundes oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet übernommen worden ist (§ 3 Ziff. 1).

Derjenige, bei dessen Wiederverwendung auch nur eine dieser beiden Voraussetzungen (allgemeiner Rechtsstand und Besoldung) nicht erfüllt ist, ist nichtentsprechend wiederverwendet.

Anlage 3

Muster

....., den 1951.
(Behörde) (Ort)

Herr/Frau/Fräulein
(Vor- und Zuname)

wohnhaft in
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

hat sich heute auf Grund des entsprechend dem RdErl. des Bundesministers des Innern vom 4. Mai 1951 — 23 — 713/51 — ergangenen RdErl. des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1951 — II B — 3/25. 117.04/758 — 51 — bei der oben bezeichneten Behörde schriftlich gemeldet und ist in die hier geführte Melde-
liste unter Nr. eingetragen worden.

Rechte aus der erfolgten Meldung und aus dieser Bescheinigung erwachsen nicht. Über die Teilnahme an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wird noch entschieden.

In Vertretung: Im Auftrage: Auf Anordnung:
(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

— MBl. NW. 1951 S. 629.